

	<b>Vorlagen-Nr.</b>	
	<b>1217-StR/2023</b>	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 1	14.1	

Betreff
<p><b>Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 und Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2023 hier: Beratung und Beschlussfassung</b></p>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ortsteilrat Berteroda	Ö	03.03.2023	
Ortsteilrat Hötzelroda	Ö	23.02.2023	
Ortsteilrat Madelungen	Ö	23.02.2023	
Ortsteilrat Neuenhof-Hörschel	Ö		
Ortsteilrat Neukirchen	Ö	09.03.2023	
Ortsteilrat Stedtfeld	Ö		
Ortsteilrat Stockhausen	Ö	02.03.2023	
Ortsteilrat Stregda	Ö	09.03.2023	
Ortsteilrat Wartha-Göringen	Ö	22.02.2023	
Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus	Ö	06.03.2023	
Ausschuss für Kultur, Soziales, Bildung und Sport	Ö	07.03.2023	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Verkehr	Ö	13.03.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	15.03.2023	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	21.03.2023	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: siehe Entwurf Haushalt 2023 <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: siehe Entwurf Haushalt 2023			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand)	Haushaltsgabereinst	Insgesamt
	-EUR-	-EUR-	-EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			

+ Deckungsmittel			
<b>Summe Haushaltsmittel</b>			
./ . gesperrte Mittel			
./ . bereits verausgabte Mittel			
./ . gebundene Mittel			
<b>verfügbare Mittel</b>			
./ . erforderliche Mittel lt. Beschluss			
<b>zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel</b>			

<b>Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt</b>	
<input type="checkbox"/> Ja	Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

### I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:**

- 1. Unter Verzicht auf eine zweite Beratung nach § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 unter Berücksichtigung der Änderungen der Verwaltung sowie der bestätigten Änderungsanträge der Fraktionen.**
- 2. Den Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2023.**
- 3. Den Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 nach § 62 ThürKO.**

### II. Begründung:

Gemäß § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Über die Haushaltssatzung samt Anlagen beschließt der Stadtrat gem. § 57 Abs. 1 ThürKO in öffentlicher Sitzung.

Satzungsentwürfe sollen gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Eisenacher Stadtrates nach der Einbringung zunächst in die entsprechenden Ausschüsse verwiesen werden. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Haushalt erfolgte mit den Vertretern der Fraktionen die Abstimmung, dass die Haushaltssatzung 2023 unter Verzicht auf die zweite Lesung entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach vorgelegt und in einer Sitzung beraten und beschlossen werden soll.

Die Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vor Bekanntmachung vorzulegen. Die Vorlage soll gem. § 57 Abs. 2 ThürKO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Diese gesetzliche Vorgabe kann mit der heutigen Vorlage des Haushaltsentwurfes 2023 nicht erfüllt werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nach der erfolgten Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2023 wird diese dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet, darf diese frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Gemeinde die Eingangsbestätigung erhalten hat, öffentlich bekannt gemacht werden (§ 57 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO). Sie tritt sodann gem. § 55 Abs. 3 ThürKO rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Der Entwurf enthält folgende **Eckdaten**:

## 1. Haushalt der Stadt Eisenach

### 1.1 Haushaltsvolumen

Das Haushaltsvolumen des Jahres 2023 stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	Entwurf 2023 in EUR	Haushalt 2022 in EUR
Verwaltungshaushalt in Einnahme und Ausgabe	88.791.769	89.499.261
Vermögenshaushalt in Einnahme und Ausgabe	24.038.189	15.849.590
<b>Gesamthaushalt in Einnahme und Ausgabe</b>	<b>112.829.958</b>	<b>105.348.851</b>

### 1.2 Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt

Die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt beträgt insgesamt **4.931.464 €**. Davon entfallen **1.705.310 €** auf die **Pflichtzuführung** gemäß § 22 ThürGemHV in Höhe der ordentlichen Tilgung abzgl. tilgungsbezogener Einnahmen. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 3.226.154 € war für nicht gedeckte Aufwendungen für Investitionen im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.

### 1.3 Kreditaufnahme

Eine Kreditaufnahme ist für das Haushaltsjahr 2023 nicht vorgesehen.

Der Schuldenstand beträgt unter Berücksichtigung des Aufwandes für ordentliche Tilgungsleistungen am 31.12.2023 voraussichtlich 20.249.733 €.

Bei einer zugrunde zu legenden Einwohnerzahl von 41.806 Einwohnern (31.12.2021) entspräche dies einer Pro-Kopf-Verschuldung zum Jahresende von 484,37 € pro Einwohner (vgl. 2022: 546,94 € pro Einwohner). Da der laufende Kredit für die Investitionsmaßnahme „Wettkampf-, Vereins- und Schulsporthalle“ vollständig über die bewilligte Schuldendiensthilfe refinanziert wird und damit den tatsächlichen Schuldenstand nicht tangiert, ergibt sich ohne diesen voraussichtlich ein Schuldenstand per 31.12.2023 von 16.249.733 € und eine Pro-Kopf-Verschuldung von 388,69 € pro Einwohner.

### 1.4 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen nach § 59 ThürKO zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu Lasten späterer Haushaltsjahre werden im Haushaltsjahr 2023 nicht festgesetzt.

## 1.5 Kassenkredit

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** wird – analog des Vorjahres – auf **14.000.000 €** festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist damit gem. § 65 Abs. 2 ThürKO nicht genehmigungspflichtig, da dieser ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen (= 14.798.628 €) nicht übersteigt.

## 1.6 Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer

Die Hebesätze wurden mit Beschluss der Hebesatzsatzung vom 23.05.03 (Beschluss-Nr. 0682/2003) sowie der am 20.03.2013 durch den Stadtrat beschlossenen 5. Änderung der Hebesatzsatzung (Beschluss-Nr. 0692-StR/2013) wie folgt festgesetzt:

	<i>Werte in %</i>
<b>Grundsteuer A</b> für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	<b>332</b>
<b>Grundsteuer B</b> für Grundstücke	<b>472</b>
<b>Gewerbesteuer</b>	<b>460</b>

Mit dem Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2023 wird keine Erhöhung der Realsteuern geplant.

## 1.7 Entnahme aus der allgemeinen Rücklage

Aufgrund der zu erwartenden hohen Zuführung an die allgemeine Rücklage im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2022, können dieser zur Finanzierung von Investitionen des Vermögenshaushaltes planungsseitig im Haushaltsjahr 2023 Mittel in **Höhe von 2.267.935 €** entnommen werden.

Eine Zuführung an die allgemeine Rücklage kann planungsseitig nicht erwirtschaftet werden.

## 2. Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes

### 2.1 Gesamtvolumen

	<b>Entwurf 2023 in EUR</b>	<b>Plan 2022 in EUR</b>
Erfolgsplan im Ertrag	22.193.658	22.064.686
Erfolgsplan im Aufwand	23.923.674	24.040.202
<b>Fehlbetrag</b>	<b>1.730.016</b>	<b>1.975.516</b>
Vermögensplan Einnahme und Ausgabe	2.758.748	3.221.248

### 2.2 Kreditaufnahme

Eine Kreditaufnahme wurde nicht geplant.

### 2.3 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

### 2.4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 1.000.000 € festgesetzt.

### **3. Finanzplanung 2022 bis 2026**

Gemäß § 62 ThürKO hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

Die Finanzplanung ist gemäß § 56 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV eine Anlage zum Haushaltsplan und damit zur Haushaltssatzung. Der Finanzplan ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen (§ 62 Abs. 4 ThürKO). Mit der heutigen Vorlage der Haushaltssatzung inkl. aller Anlagen wird dieser Vorschrift Rechnung getragen.

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

#### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 – Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Anlage 2 – Veränderungsliste Vermögenshaushalt 2023